

4069 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß bei der Festsetzung kostendeckender Punzierungsgebühren nunmehr auch der Edelmetallpreisverfall und die allgemeinen Kostensteigerungen berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus sollen durch den vorliegenden Beschluß umfassende Vereinfachungen im Verfahren bei der Einfuhr punzierungspflichtiger Gegenstände herbeigeführt werden. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß die Überstellung zollamtlich abgefertigter Sendungen an das Punzierungsamt praxisgerechter gestaltet und auf Sicherstellungen verzichtet wird. Von der Abfertigung zum Vormerkverkehr sowie von dessen Beendigung durch andere Umstände als durch Wiederausfuhr wird die Punzierungsverwaltung vom Zollamt verständigt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 06 12

Norbert Pichler
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende